

Wahlbekanntmachung

Am **Sonntag, 01. September 2019**

findet in der Stadt Dessau-Roßlau

ein **Bürgerentscheid**

statt.

Er findet in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.



Die Stadt Dessau-Roßlau ist in 57 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 11.08.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahlsonntag um 15:00 Uhr im Rathaus Dessau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau zusammen.

1. Jeder Wähler hat **eine Stimme**.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
3. Sie enthalten die Abstimmungsfrage und darunter jeweils einen mit „Ja“ bzw. „Nein“ gekennzeichneten Kreis für die Abgabe der Stimme.
4. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen des dafür vorgesehenen Kreises oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kenntlich macht, ob er die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
Werden mehr als eine Stimme abgegeben, so ist der Stimmzettel ungültig.
5. Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen (Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger: Identitätsausweis).
6. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
7. Wahlscheininhaber können an der Wahl,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
8. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel
 - b) Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen gelbfarbigen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Er legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den gelbfarbigen Wahlbriefumschlag.
 - e) Er verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Er übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dessau-Roßlau, 23.08.2019



Peter Kuras
Der Oberbürgermeister